

Einspeisevergütungen von PV-Anlagen in Oberburg

Referenzmarktpreis (RMP) und Minimalvergütung (MVG)

Seit dem 1. Januar 2026 wird die in unser Netz eingespeiste Energie aus Photovoltaikanlagen quartalsweise zum sogenannten **Referenzmarktpreis (RMP)** gemäss Art. 15 EnFV vergütet. Der Referenzmarktpreis entspricht einem schweizweit harmonisierten Preis nach Art. 15 Abs. 1 EnG und wird jeweils am 10. Arbeitstag nach Quartalsende durch das Bundesamt für Energie (BFE) publiziert.

Ebenfalls auf den 1. Januar 2026 wurde in der Schweiz eine garantierte **Minimalvergütung (MVG)** für eingespeisten Strom aus Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 150 kW eingeführt (Art. 12 EnV). Dieser Satz kommt zur Anwendung, wenn der quartalsweise vom BFE ermittelte Referenzmarktpreis unter die Minimalvergütung sinkt – vergütet wird also jeweils der höhere der beiden Sätze. In guten Marktphasen profitieren die Produzenten damit vollumfänglich von den höheren Referenzmarktpreisen, bei tiefen Referenzmarktpreisen bleiben die Erträge planbar und die Amortisation der Anlagen über die gesamte Lebensdauer ist gesichert. Die Minimalvergütungssätze der einzelnen Anlagekategorien sind in der Tabelle unten aufgeführt.

Rückliefervergütungen 2. Quartal 2026

Für das 2. Quartal wurde ein Referenzmarktpreis von 38.96 CHF/MWh (3.896 Rp./kWh) publiziert. Er liegt damit deutlich unter dem Wert des 1. Quartals (10.266 Rp./kWh). Grund ist die hohe Solarstromproduktion im Frühling, die die Börsenpreise drückt. Erstmals greift deshalb die gesetzliche Minimalvergütung.

Bei Anlagen mit einer Leistung von 30 kW bis 150 kW mit Eigenverbrauch ist die Minimalvergütung allerdings nicht fix, sondern berechnet sich in Abhängigkeit von der Anlageleistung. Grund dafür ist, dass die Minimalvergütung von 6.00 Rp./kWh gem. Art. 12 EnV nur für die ersten 30 kW ($30 \times 6.00 = 180$) gilt; auf die gesamte Anlage umgelegt ergibt sich der für diese Anlage massgebende, berechnete Satz (Berechnungsformel: $180 / \text{Anlageleistung in kW}$). Konkret bedeutet dies, dass bis zu einer Leistung von 46.2 kW die berechnete Minimalvergütung über dem Referenzmarktpreis liegt und ausbezahlt wird, ab 46.2 kW hingegen der Referenzmarktpreis zum Zug kommt. Diese Schwelle gilt für das 2. Quartal 2026 und verschiebt sich mit jedem neuen Referenzmarktpreis.

*Aktuelle Vergütungssätze für Rücklieferungen in das Netz der Energie- und Wasserversorgung Oberburg
in Rp./kWh, exkl. MWST*

Anlageleistung in kW	Vergütungssätze Energie- und Wasserversorgung Oberburg in Rp./kWh, exkl. MWST				Minimalvergütung gemäss Art. 12 EnG, exkl. MWST
	Q1/2026	Q2/2026	Q3/2026	Q4/2026	
Anlageleistung <30kW	10.266 Rp./kWh Referenzmarktpreis (RMP)	6.00 Rp./kWh Minimalvergütung (MVG)	Publikation am 10. Arbeitstag nach Quartalsende durch das Bundesamt für Energie (BFE)		6.00 Rp./kWh
Anlageleistung 30kW - 150kW mit Eigenverbrauch		6.00 - 3.896 Rp./kWh höherer Wert aus RMP und MVG			6.00 - 1.20 Rp./kWh (Formel: $180 / \text{Anlageleistung in kW}$)*
Anlageleistung 30kW - 150kW ohne Eigenverbrauch		6.20 Rp./kWh Minimalvergütung (MVG)			6.20 Rp./kWh
Anlageleistung ≥150kW		3.896 Rp./kWh Referenzmarktpreis (RMP)			keine Minimalvergütung

* Hintergrund: Die Minimalvergütung von 6.00 Rp./kWh gilt nur für die ersten 30 kW ($30 \times 6.00 = 180$)

Die Übersicht über die aktuellen Rückliefertarife finden Sie jeweils nach der Publikation der Referenzmarktpreise durch das Bundesamt für Energie (BFE) auf unserer Homepage unter der Rubrik Tarife (<https://www.ew-o.ch/tarife.html>).